

Az.: 3 A 130/24
3 K 1147/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Anfechtung einer Ausweisungsverfügung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 29. November 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. März 2024 - 3 K 1147/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. März 2024 - 3 K 1147/21 - ist abzulehnen. Der Zulassungsantrag, der auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) gestützt ist, hat keinen Erfolg.
- 2 1. Der 1996 geborene Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 1.1 Er ist chinesischer Staatsangehöriger, der am ... September 2018 zum Zweck der Aufnahme eines Studiums des Maschinenbaus an der Technischen Universität Dresden mit einem entsprechenden Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Seine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums wurde letztmalig bis zum 2021 verlängert; seit dem 2021 ist der Kläger geduldet. Sein Studium hat er nicht wie geplant bis zum... September 2024 abgeschlossen, da er sich gemäß dem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom... Oktober 2024 auf Grund der Belastung nicht in der Lage sah, seine Abschlussarbeit fertigzustellen.
- 4 Der Kläger wurde am 2020 wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Führen einer Schusswaffe (Tatzeitpunkt 2020) rechtskräftig zu einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt. Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger habe am 2020 gegen 12:50 Uhr nach einem Streit mit seinem Nachbarn in Begleitung weiterer Tatbeteiligter vor dessen geöffneter Wohnungstür gestanden. Dabei habe er eine Pistole in der Hand gehalten und an das Tatopfer gerichtet „Komm aus der

Wohnung raus“ und „Wir haben Pistole in der Hand, glaubst Du nicht, dass wir Euch alle tot-schießen?“ gerufen. Durch sein Verhalten hätten er sowie die weiteren Tatbeteiligten in be-wusstem und gewolltem Zusammenwirken dem Tatopfer in Aussicht gestellt, ihn zu verletzen, um ihn so zu veranlassen, aus seiner Wohnung zu kommen. Das Tatopfer sei der Aufforde-rung nicht nachgekommen. Bei der Pistole habe es sich, wie der Kläger gewusst habe, um eine Druckluftpistole gehandelt, bei der den Geschossen eine Bewegungsenergie von 1,5 Joule erteilt werde und die das Kennzeichen „F im Fünfeck“ trage. Er habe gewusst, dass er nicht die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besitze, um die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums mit sich zu führen.

- 5 Unter Nr. 8 des Antragsformulars zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, der am 2020 bei der Beklagten einging, gab der Kläger an, dass keine Verurteilungen oder Ermitt-lungsverfahren gegen ihn bestünden. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits wegen Bedrohung und unerlaubten Führens einer Schusswaffe gegen ihn ermittelt und er war in dieser Sache am 2020 als Beschuldigter vernommen worden. Auch bei der Aushändigung des Aufent-haltstitels am 2020 gab er nicht an, dass er zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen falscher Angaben wurde von der Staats-anwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 2020 eingestellt.
- 6 1.2 Mit der streitgegenständlichen Verfügung vom .. Januar 2021 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheids vom ... Mai 2021 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und ihm gegenüber ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, das auf die Dauer von 18 Monaten ab der Ausreise befristet wurde.
- 7 Zur Begründung wurde zusammengefasst darauf abgehoben, dass gemäß § 53 Abs. 1 Auf-enthG ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitli-che demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährde, ausgewiesen werde, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergebe, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiege. In die Abwägung seien die in §§ 54, 55 AufenthG vor-gesehenen Ausweisungs- und Bleibeinteressen mit der im Gesetz vorgenommenen grund-sätzlichen Gewichtung einzubeziehen. Die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung falle zu Ungunsten des Klägers aus. Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG wiege das Ausweisungs-interesse schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügun-gen begangen habe. Ausweislich der Ausländerakte sei er wegen der oben genannten Straf-taten rechtskräftig zu einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt worden. Das

Ausweisungsinteresse wiege also allein deswegen bereits schwer. Eine wie hier vorsätzlich begangene Tat sei nicht geringfügig. Als geringfügige Verstöße kämen grundsätzlich nur Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO geführt hätten, oder wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führten, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handle. Hierzu gehörten nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes Verurteilungen wegen einer Straftat von bis zu 30 Tagessätzen. Unter Beachtung dieser Vorgaben komme eine abweichende Betrachtung auch unter besonderer Berücksichtigung der Widerspruchsbeurteilung nicht in Frage. Demgegenüber könne sich der Kläger bei der vorzunehmenden Interessenabwägung nicht auf besonders schwere oder schwere Bleibeinteressen i. S. v. § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 2 AufenthG stützen. Er verfüge in der Bundesrepublik Deutschland über keine darüber hinausgehenden schützenswerten persönlichen oder wirtschaftlichen Bindungen. Auch sei nicht ersichtlich, dass Duldungsgründe der Ausweisung entgegenstehen würden. Die Ausweisung sei schon zur Abschreckung anderer Ausländer und damit aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Er gehöre nicht zu dem Personenkreis des § 53 Abs. 3, 3a und 3b (in seiner bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung) AufenthG, bei dem eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen unzulässig sei. Die Ausweisung sei auch das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Erreichung des Ausweisungszwecks. Die Befristung der Wirkungen der Ausweisung auf 18 Monate stütze sich auf § 11 Abs. 2, 3 AufenthG.

- 8 1.3 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 18. März 2024 abgewiesen.
- 9 Zur Begründung hat es insbesondere darauf abgehoben, dass gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt das öffentliche Interesse an der Ausreise des Klägers auch unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Bindung im Bundesgebiet sein Interesse am Verbleib in Deutschland überwiege. Es bestünden schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 2 Nr. 8a und Nr. 9 AufenthG. Der Kläger habe in dem Formblattantrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels vom 2020 die Frage nach Angaben zur Verurteilung oder zu Ermittlungsverfahren falsch beantwortet. Dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung und Führens einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ohne Waffenschein geführt worden sei, sei ihm auch bekannt gewesen, da er von der Polizei am 2020 als Beschuldigter vernommen worden sei und dort auch Angaben zur Sache gemacht habe. Der Umstand, dass das Amtsgericht Dresden zum Zeitpunkt der Angaben noch keinen Strafbefehl erlassen hatte, sei dabei irrelevant. Selbst wenn er, wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, davon ausgegangen sei, dass lediglich Verurteilungen ab einer Höhe

von 90 Tagessätzen relevant seien, hätte es nahegelegen, die Existenz des Ermittlungsverfahrens und des später erlassenen Strafbefehls der Ausländerbehörde offenzulegen und sich zu erkundigen, ob dieser Umstand für den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels von Bedeutung sei. Dies habe der Kläger bei der Aushändigung des Aufenthaltstitels ebenfalls unterlassen. Zudem sei die Voraussetzung eines schweren Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG erfüllt. Er habe einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen. Nach der Rechtsprechung kämen als geringfügige Verstöße grundsätzlich nur Straftaten in Betracht, die zur Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO geführt hätten oder wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führten, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handle. Für den Fall einer Verurteilung oder eines Strafbefehls mit einer Geldstrafe sei bei einer Strafhöhe von mehr als 30 Tagessätzen nicht mehr von einer Geringfügigkeit des Verstoßes auszugehen. Dies sei hier der Fall, da er wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Führen einer Schusswaffe zu einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen verurteilt worden sei.

- 10 Das Gericht habe auch vor dem Hintergrund der vom Kläger vorgelegten schriftlichen Zeugnisaussagen keine Zweifel an den der Verurteilung zugrundeliegenden Tatsachen, die im Rahmen des polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt worden seien. Dem stehe auch nicht der Umstand entgegen, dass es sich bei der Verurteilung um einen Strafbefehl handle und keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden sei. Er habe es selbst in der Hand gehabt, gegen den Strafbefehl Einspruch zu erheben und im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Einwendungen vorzubringen. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Ausländerbehörde sei angesichts der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, auf deren Richtigkeit sich die Ausländerbehörde verlassen dürfe, nicht angezeigt.
- 11 Unabhängig davon liege auch deshalb ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften darin, dass der Kläger im Rahmen seines Verlängerungsantrags den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht habe. Dass die Staatsanwaltschaft Dresden von der Verfolgung der Straftat abgesehen habe, stehe einer Berücksichtigung als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nicht entgegen. Einen weiteren Rechtsverstoß stelle die im beantragten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bremen enthaltene Straftat des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis dar. Dem stehe auch nicht entgegen, dass das Amtsgericht Bremen das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 200,- € vorläufig eingestellt habe. Selbst wenn man den Verstoß als geringfügig erachten würde, sei er nach den weiteren, zuvor festgestellten Verstößen gegen Rechtsvorschriften nicht mehr vereinzelt. Die Beklagte habe die Ausweisung zu Recht auch auf generalpräventive Gründe

gestützt, die zum maßgeblichen Zeitpunkt noch aktuell seien. Die Ausweisung sei auch verhältnismäßig. Etwas Anderes ergebe sich nicht aus dem Umstand, dass der Kläger nur zu einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen verurteilt worden sei. Erschwerend komme hinzu, dass er nicht nur versucht habe, einen anderen Menschen zu nötigen, sondern dass er dabei eine Druckluftpistole in der Hand gehalten habe.

- 12 Der Beklagten sei in der Auffassung zu folgen, dass ein dringendes Bedürfnis darin bestehe, andere Ausländer von der Begehung ähnlicher Straftaten, namentlich der versuchten Nötigung und dem unerlaubten Führen einer Schusswaffe, abzuhalten. Hinzu komme, dass der Kläger das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren gegenüber der Ausländerbehörde nicht offengelegt und falsche Angaben bei der Beantragung der Verlängerung seines Aufenthaltstitels gemacht habe. Es liege im öffentlichen Interesse, den vom Kläger begangenen Verstoß mit dem Mittel der Ausweisung zu bekämpfen, um auf diese Weise andere Ausländer von der Nachahmung eines solchen Verhaltens abzuschrecken. Das Ausweisungsinteresse sei auch noch aktuell. Die Straftatbestände der Nötigung und des unerlaubten Führens einer Schusswaffe unterlägen gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB einer einfachen Verjährungsfrist von fünf Jahren. Dieser Zeitraum sei in dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht verstrichen. Die rechtskräftige Verurteilung sei auch noch nicht getilgt worden, so dass kein Verwertungsverbot greife.
- 13 Die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen ergebe, dass das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung überwiege. Dabei verkenne das Gericht nicht, dass die Ausweisung eine persönliche Niederlage für den Kläger darstellen möge und er große Angst davor habe, dies gegenüber seinen in China lebenden traditionellen Eltern zu offenbaren. Darüber hinaus lege er nicht schlüssig dar, dass die Ausweisung wegen der möglichen gesundheitlichen Folgen unverhältnismäßig sei. Der Vortrag, an einer schweren Depression zu leiden und dass die Ausweisung zur erneuten Verschlechterung seines Gesundheitszustands bis hin zu einer Suizidgefahr führen würde, sei nicht durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt. Die hierzu vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen des Klägers und seiner Verlobten seien nicht ausreichend. Ein überwiegendes Bleibeinteresse folge auch nicht aus der beabsichtigten Eheschließung mit seiner chinesischen Verlobten, die sich seit sieben Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten solle und mit der er eine Familie in Deutschland gründen wolle. Ein zeitnahe Eheschließungstermin vor dem zuständigen Standesbeamten sei nicht bestimmt. Für den Kläger spreche, dass er seine Studienarbeit Ende Februar 2024 abgegeben habe und nun mit der Diplomarbeit beginnen wolle, die er in sieben Monaten abschließen wolle. Ferner sei seine ehrenamtliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Das auf Generalprävention gestützte Ausweisungsinteresse an einer konse-

quenten Ausweisungspraxis gegenüber Ausländern, die vergleichbare Straftaten wie der Kläger begingen, wiege aber schwerer. Die von der Beklagten nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 AufenthG festzusetzende Befristung der Einreise- und Aufenthaltssperre auf einen Zeitraum von 18 Monaten sei rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

- 14 2. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 15 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines nachfolgenden Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 16 Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen.
- 17 Zur Begründung führt er mit Schriftsätzen vom... April und... Oktober 2024 zusammengefasst aus: Das Verwaltungsgericht meine zu Unrecht, dass die Beklagte kein Ermessen bei ihrer Entscheidung ausüben dürfe. Dies werde schon mit dem Verweis auf die Verwaltungsvorschriften zu § 53 AufenthG mit Schriftsatz vom 2021 widerlegt. Und schon gar nicht dürfe ein Gericht in einem konkreten Einzelfall eine Entscheidung treffen, die offensichtlich jeglicher Gerechtigkeit widerspreche. Die Relevanzschwelle liege weit entfernt von 50 Tagessätzen und ginge bis zu 720 Tagessätzen als Anforderung für berechnete Maßnahmen. Dies müsse auf der normativen Seite in die Waagschale geworfen werden. Auch seien die persönlichen Umstände des Klägers nicht umfassend berücksichtigt worden. Hierzu gehöre die enge Lebensgemeinschaft mit seiner Verlobten, auch wenn beide in verschiedenen Städten wohnten. Es herrsche im Zeitalter des Internets eine innige persönliche Verbundenheit zwischen beiden.

Es gebe kein relevantes Ausweisungsinteresse. Ohne sich den Sachverhalt auch nur anzuschauen oder sein Vorbringen zu würdigen, führe das Gericht aus, dass ein nicht nur geringfügiger Rechtsverstoß bei einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen vorliege. Das sei unhaltbar und schlichtweg falsch. Das Gericht sei bei der Abfassung seines Urteils nicht unvoreingenommen gewesen, da dort behauptet werde, er habe eine Schusswaffe in der Hand gehabt, obwohl dies nirgendwo zu finden sei und schon gar nicht in der Strafakte, die das Gericht offensichtlich nicht eingesehen habe. Ihm tue es außerordentlich leid, dass er gegenüber der Ausländerbehörde sich nicht zu seiner strafrechtlichen Betroffenheit bekannt habe. Er komme aus einem Staat, in dem es die allerschlimmsten Folgen haben könne, gegen die normierten oder nichtnormierten Regeln zu verstoßen. Dementsprechend habe er „ganz schlimme Angst“ gehabt, der Ausländerbehörde zu offenbaren, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermitteln würde. Chinesische Staatsbürger würden auf Grund ihrer Kultur und politischen Realität anders geprägt als die hiesigen Landsleute. Daher sei die Ausweisung auch aus generalpräventiven Erwägungen heraus nicht zu begründen. Was das Fahren ohne Führerschein anbelange, so habe er klargelegt, dass er mit seiner Verlobten in einem Restaurant gewesen sei und die Verlobte, die nicht viel Alkohol vertrage, schon etwas getrunken habe. Nun habe deren Pkw auf dem Parkplatz der Gaststätte gestanden. Er habe sich „als Kavalier“ bereiterklärt, das Fahrzeug auf dem Parkplatz umzusetzen. Es stelle sich schon die Frage, ob er überhaupt am öffentlichen Verkehr teilgenommen habe. Jedenfalls sei ausweislich des aktenkundigen Beschlusses des Amtsgerichts Bremen der Vorwurf so geringfügig gewesen, dass das Verfahren gegen eine Auflage eingestellt worden sei. Der Geldbetrag i. H. v. 200 € sei zwischenzeitlich bezahlt. Es sei darauf hinzuweisen, dass ein Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 AufenthG an nichts weniger als eine strafrechtliche Verurteilung durch ein Gericht anknüpfe. Dies sei unstrittig nicht der Fall.

- 18 Mit diesem Vorbringen hat der Zulassungsantrag keinen Erfolg. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 19 2.1 Das Verwaltungsgericht hat, ohne dass dies vom Kläger gerügt worden ist, die Grundsätze für die Überprüfung einer Ausweisung zutreffend herangezogen.
- 20 Die Ausweisung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG. Danach wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

- 21 Die Ausweisung setzt neben der Gefährdung der in § 53 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Schutzgüter eine umfassende und ergebnisoffene Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus, die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet wird. Die Abwägung erfolgt dabei nicht auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen eines der Ausländerbehörde eröffneten Ermessens, sondern auf der Tatbestandsseite einer nunmehr gebundenen Ausweisungsentscheidung und ist damit gerichtlich voll überprüfbar. Der Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG erfährt durch die weiteren Ausweisungsvorschriften mehrfache Konkretisierungen. So wird einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen in den §§ 54 und 55 AufenthG von vornherein ein spezifisches, bei der Abwägung zu berücksichtigendes Gewicht beigemessen, jeweils qualifiziert als entweder „besonders schwerwiegend“ oder als „schwerwiegend“. Bei der Abwägung sind schließlich gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Ausländers, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreuhaltend verhalten hat, zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 16. November 2023 - 1 C 32/22 -, juris Rn. 9 m. w. N.).
- 22 Der von Beklagter und Verwaltungsgericht unter anderem herangezogene § 54 Abs. 2 Nr. 10 (früher Nr. 9) AufenthG ist dahin zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist. Der Begriff der Geringfügigkeit erfordert eine wertende und abwägende Beurteilung insbesondere der Begehungsweise, des Verschuldens und der Tatfolgen. Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich nicht geringfügig. Nur unter engen Voraussetzungen kann es bei vorsätzlich begangenen Straftaten Ausnahmefälle geben, in denen der Rechtsverstoß als geringfügig zu bewerten ist. Als geringfügige Verstöße kommen grundsätzlich Straftaten in Betracht, die zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO geführt haben oder wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führen, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt. Verurteilungen wegen einer Straftat von bis zu 30 Tagessätzen sind als geringfügig zu bewerten. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auch dann eröffnet, wenn das Strafmaß bei einem Verstoß gegen Strafvorschriften nicht das in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG genannte Mindeststrafmaß erreicht. Denn die numerisch aufgeführten schwerwiegenden Ausweisungsgründe des § 54 Abs. 2 AufenthG stehen - schon nach der Systematik der Vorschrift - in keinem Stufenverhältnis zueinander, sondern begründen

bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen jeweils für sich genommen ein entsprechendes Ausweisungsinteresse. Innerhalb des Katalogs der schwerwiegenden Ausweisungsinteressen des § 54 Abs. 2 AufenthG kommt § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG eine eigenständige Auffangfunktion zu.

- 23 Die Verwirklichung eines der in § 54 AufenthG genannten Tatbestände begründet nicht unmittelbar das Ausweisungsinteresse. Ein solches Interesse besteht nur dann, wenn von dem Betroffenen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, der weitere Aufenthalt des Ausländers also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt oder sonst erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Demgegenüber ist ein Ausweisungsinteresse nicht mehr erheblich, wenn ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Ausweisungsinteresse zusammenhängt, nicht mehr besteht. Teilweise wird darüberhinausgehend vertreten, dass ein Ausweisungsinteresse nur dann vorliegt, wenn eine Gefahrprognose positiv ist. Zudem bedarf es auch bei Verwirklichung eines Ausweisungstatbestands nach § 54 AufenthG stets der Feststellung, dass - wie von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzt - der (weitere) Aufenthalt des Ausländers die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter gefährdet. Dies ist zum einen dann anzunehmen, wenn die von dem Ausländer ausgehende, durch die Verwirklichung des Tatbestands nach § 54 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt fortbesteht (Spezialprävention). Eine Gefährdung im Sinne des § 53 Abs. 1 Hs. 1 AufenthG für die dort genannten Schutzgüter lässt sich auch generalpräventiv begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell ist (zu den vorstehenden Grundsätzen zusammenfassend: SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2023 - 3 B 114/23 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.).
- 24 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats kann eine Ausweisung allein auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, sofern das generalpräventive Ausweisungsinteresse zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell vorhanden ist. Dabei erfordert die generalpräventive Ausrichtung einer Ausweisung die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der in § 53 Abs. 1 AufenthG aufgeführten Schutzgüter eintreten wird. Das ist dann der Fall, wenn die Ausweisung nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet erscheint, andere Ausländer, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, von Taten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Zudem muss eine generalpräventiv begründete Ausweisung in jedem Einzelfall zusätzlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Juli 2022 - 3 A 227/21-, juris Rn. 14 m. w. N.).

- 25 2.2 Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung der mit dem Zulassungsantrag erhobenen Rügen sind keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils erkennbar.
- 26 (1) Wie sich aus der vorgenannten Rechtsprechung ergibt, handelt es sich bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen nicht mehr um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG, so dass das Verwaltungsgericht die Verurteilung des Klägers unter Anwendung dieser Vorschrift zu Recht berücksichtigen konnte. Soweit das Gericht die Verstöße des Klägers gegen die Strafvorschriften des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (unrichtige oder unvollständige Angaben) und § 21 Abs. 2 StVG (fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis) herangezogen hat, um zu belegen, dass er einen nicht nur vereinzelt Verstoß gegen Rechtsvorschriften i. S. d. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG verwirklicht habe, hat der Kläger dem nicht entgegengehalten, dass er diese Taten nicht begangen habe. Dass es fraglich sei, ob es sich bei dem Parkplatz überhaupt um eine öffentliche Straße gehandelt habe, scheint er jedenfalls gegenüber dem Amtsgericht nicht geltend gemacht zu haben, da sonst eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nahegelegen hätte. Auch der Hinweis auf seine kulturelle Prägung oder seine Zuvorkommenheit gegenüber seiner Freundin ändert nichts daran, dass er nach Lage des Falls die Straftaten begangen hatte. Ob ihre Begehung ausnahmsweise aus den vorgenannten Gründen für sich genommen geringfügig war, ist angesichts der rechtskräftigen, für sich genommen bereits nicht geringfügigen Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen nicht entscheidungserheblich, belegt aber, dass der Kläger damit nicht nur vereinzelt gegen Rechtsnormen verstoßen hat.
- 27 (2) Soweit der Kläger nochmals darauf abhebt, dass er zu Unrecht zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei, da er die ihm vorgeworfene Straftat nicht begangen habe, gilt nichts Anderes. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass es keinen Grund gebe, den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen, weil es keine Zweifel daran habe. Diese Handhabung ist nicht zu beanstanden, denn eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung ist der Sachverhaltsermittlung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zugrunde zu legen. Es gibt keinen Grund, neben die besonderen Garantien des Strafverfahrens hinsichtlich der Feststellung der Straftaten und der Schwere der Verfehlungen eine weitere subsidiäre verwaltungsverfahrenrechtliche Richtigkeitskontrolle in Bezug auf diese Gesichtspunkte zu stellen. Davon, dass Ausländerbehörden einen Sachverhalt besser als inländische Strafverfolgungsorgane aufklären können, ist nicht auszugehen, denn sie haben keine weitergehenden Aufklärungsmöglichkeiten als diese. Ist eine strafgerichtliche Entscheidung fehlerhaft, kann dies durch ein Rechtsmittel oder durch die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 359 ff. StPO korrigiert werden. Beschreitet der Verurteilte diesen Weg

nicht, fällt dies in seinen Verantwortungsbereich (vgl. VGH BW, Beschl. v. 13. Februar 2020 - 12 S 3016/19 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 28 Ob dies ausnahmsweise dann anders zu sehen sein könnte, wenn es offensichtlich wäre, dass ein Fehlurteil ergangen war, kann hier dahingestellt bleiben. Denn mit Beklagter und Verwaltungsgericht ist auch im Lichte der Ausführungen des Klägers im Widerspruchs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht offensichtlich, dass er zu Unrecht verurteilt worden sein könnte. Vielmehr wäre es dann angezeigt gewesen, in diesem Fall auch unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den Strafbefehl in Erwägung zu ziehen.
- 29 (3) Soweit der Kläger erneut seine Verbindung zu seiner Lebensgefährtin anführt, hat er keine weiteren Aspekte vorgetragen, die die verwaltungsgerichtliche Würdigung im Rahmen der Interessenabwägung in Frage stellen könnten. Warum die Heranziehung generalpräventiver Erwägungen daran scheitern sollte, dass chinesische Staatsbürger schon aufgrund ihrer Kultur und politischen Realität anders geprägt seien, erschließt sich dem Senat nicht. Vielmehr verdeutlichen solche Überlegungen, dass andere, insbesondere chinesische Staatsbürger, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, dazu angehalten werden sollen, sich nicht nach den Maßstäben ihres Heimatlandes, sondern denjenigen ihres Gastlandes zu richten. Dass dieses Ausweisungsinteresse auch noch jetzt aktuell ist, ist gerade unter diesem Aspekt nicht zu verneinen.
- 30 (4) Soweit der Kläger anführt, die Behörden hätten Ermessen auszuüben, verweist der Senat auf die obigen Ausführungen, wonach die in § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmende Abwägung auf der Tatbestandsseite vorgenommen wird und daher gerichtlich voll überprüfbar ist.
- 31 (5) Im Übrigen hat der Kläger gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung mit seinem Zulassungsvorbringen nichts Substanzielles mehr vorgetragen. Dass er, wie sich aus dem jüngsten Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten ergibt, gesundheitlich nicht in der Lage gewesen sein mag, seinen Studienabschluss zu erzielen, ist durch keinerlei ärztliche Bescheinigung belegt und kann daher nicht berücksichtigt werden. Dies hatte schon das Verwaltungsgericht vermisst.
- 32 Nach alledem hat der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg.
- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 34 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 8.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli

2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- ³⁵ Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum